

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. September 1953

Nummer 55

Datum	Inhalt	Seite
31. 8. 53	Verordnung über die Gewährung einer Zehrzulage an uniformierte Polizeivollzugsbeamte	347
31. 8. 53	Verordnung über die Gewährung eines Bewegungsgeldes an Kriminalpolizeibeamte	347
4. 9. 53	Verordnung über Änderungen des Umzugskostenrechts	348
4. 9. 53	Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnungen	355
12. 9. 53		
31. 7. 53		
7. 8. 53		
15. 8. 53	Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweise	355/58
22. 8. 53		
31. 8. 53		
7. 9. 53		

Verordnung über die Gewährung einer Zehrzulage an uniformierte Polizeivollzugsbeamte.

Vom 31. August 1953.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Besoldung der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. Mai 1953 (GV. NW. S. 260) wird im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die bei den Polizeibehörden und Polizeidienststellen tätigen uniformierten Polizeivollzugsbeamten des mittleren und des gehobenen Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 3 b einschließlich sowie die entsprechenden Polizeibeamtengruppen des Stammpersonals der Bereitschaftspolizei erhalten zur Abgeltung der durch den Polizeiaußendienst entstehenden besonderen Aufwendungen für die Dauer der tatsächlichen Dienstleistung als Dienstaufwandsentschädigung eine widerrufliche nichtruhegehaltfähige Zehrzulage.

(2) Die uniformierten Polizeivollzugsbeamten der Bereitschaftspolizei, die nicht zum Stammpersonal gehören, und die Lehrer an den Landespolizeischulen erhalten keine Zehrzulage.

§ 2

Die Zehrzulage beträgt:

- für die Polizeivollzugsbeamten bis zur Besoldungsgruppe A 5 b einschließlich achtundzwanzig Deutsche Mark monatlich,
- für die Polizeivollzugsbeamten der Besoldungsgruppen A 4 c 2 bis A 3 b einschließlich zwanzig Deutsche Mark monatlich.

§ 3

Die Zehrzulage wird mit den Dienstbezügen monatlich im voraus gezahlt.

§ 4

(1) Die Zehrzulage wird an den unter § 1 Abs. 1 fallenden Personenkreis vom Ersten des Monats an gewährt, in dem der polizeiliche Außendienst beginnt, frühestens jedoch von dem Tage an, von dem ab Dienstbezüge zu stehen.

(2) Bei Beendigung des polizeilichen Außendienstes und bei Ernennungen, die den Wegfall oder eine Verminderung der Zehrzulage zur Folge haben, entfällt oder ermäßigt sich die Zehrzulage mit Ablauf des Monats, in dem der polizeiliche Außendienst endet oder die Ernennungsurkunde ausgehändigt wird.

(3) Bei einem Verbot zur Führung der Dienstgeschäfte und bei einer vorläufigen Dienstenthebung im Dienstordnungsverfahren entfällt die Zehrzulage mit Ablauf des Monats, in dem dem Beamten die Verfügung bekanntgegeben wird.

(4) Für die Dauer des Jahresurlaubs wird die Zehrzulage weitergewährt, bei einem Fernbleiben vom Dienst infolge Krankheit oder Teilnahme an Lehrgängen längstens jedoch bis zur Dauer von drei Monaten.

(5) Werden bei Dienstreisen oder besonderen Einsätzen von mehr als siebentägiger Dauer Reisekostenvergütung, Erfrischungszuschüsse oder sonstige Einsatzgebühren gezahlt, so entfällt die Zehrzulage vom achten Tage ab.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1953 in Kraft.

Düsseldorf, den 31. August 1953.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers.

— GV. NW. 1953 S. 347.

Verordnung über die Gewährung eines Bewegungsgeldes an Kriminalpolizeibeamte.

Vom 31. August 1953.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Besoldung der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. Mai 1953 (GV. NW. S. 260) wird im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister folgendes verordnet:

§ 1

Die Kriminalpolizeibeamten erhalten zur Abgeltung der für ihre Person und für Dritte im polizeilichen Außen Dienst entstehenden besonderen Aufwendungen als Dienstaufwandsentschädigung ein widerrufliches nichtruhegehaltsfähiges Bewegungsgeld.

§ 2

(1) Das Bewegungsgeld beträgt fünfzig Deutsche Mark monatlich.

(2) Im Einzelfalle können nachgewiesene höhere Auslagen auf Anforderung erstattet werden, sofern der Dienstvorgesetzte anerkennt, daß die Auslagen im dienstlichen Interesse notwendig waren.

§ 3

Das Bewegungsgeld wird mit den Dienstbezügen monatlich im voraus gezahlt.

§ 4

(1) Das Bewegungsgeld wird an den unter § 1 fallenden Personenkreis vom Ersten des Monats an gewährt, in dem der kriminalpolizeiliche Außendienst beginnt, frühestens jedoch von dem Tage an, von dem ab Dienstbezüge zu stehen.

(2) Bei Beendigung des kriminalpolizeilichen Außen Dienstes entfällt das Bewegungsgeld mit Ablauf des Monats, in dem der kriminalpolizeiliche Außen Dienst endet.

(3) Bei einem Verbot zur Führung der Dienstgeschäfte und bei einer vorläufigen Dienstenthebung im Dienstordnungsverfahren entfällt das Bewegungsgeld mit Ablauf des Monats, in dem dem Beamten die Verfügung bekanntgegeben wird.

(4) Für die Dauer des Jahresurlaubs wird das um 0,70 DM täglich gekürzte Bewegungsgeld weitergewährt. Bei einem Fernbleiben vom Dienst infolge Krankheit oder Teilnahme an Lehrgängen wird das Bewegungsgeld längstens bis zur Dauer von drei Monaten weitergewährt; vom achten Tage ab wird es um 0,70 DM täglich gekürzt.

(5) Werden bei Dienstreisen oder bei besonderen Einsätzen von mehr als siebentägiger Dauer Reisekostenvergütung, Erfrischungszuschüsse oder sonstige Einsatzgebühren gezahlt, so wird das Bewegungsgeld vom achten Tage ab um 0,90 DM täglich gekürzt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1953 in Kraft.

Düsseldorf, den 31. August 1953.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers.

— GV. NW. 1953 S. 347.

Verordnung über Änderungen des Umzugskostenrechts. Vom 4. September 1953.

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (RGBl. I S. 566) wird in Übereinstimmung mit der Verordnung des Bundes über Änderungen des Umzugskostenrechts vom 30. April 1953 (BGBl. I S. 191) und im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister verordnet:

§ 1

Die im Umzugskostenengesetz in § 4 Abs. 1a und in § 5 Abs. 1a als Umzugskostenentschädigung festgesetzten Beträge werden mit Rücksicht auf die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse wie folgt geändert:

a) in § 4 Abs. 1a

der Stufe der Stufe	(Grund- betrag)	für die weiteren Entfernungen (Steigerungsbeträge)						
		bei Umzugs- entfernungen bis zu 5 km	über 5 bis 100 km	über 100 bis 200 km	über 200 bis 400 km	über 400 bis 600 km	über 600 bis 800 km	über 800 bis 1000 km
		für je 5 km oder Teile davon	für je weitere 25 km oder Teile davon					
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Ia	1175	35	52	37	25	15	6	
Ib	862	25	42	27	16	11	5	
II	537	18	34	19	14	10	5	
III	375	13	25	15	9	7	4	
IV	324	11	24	13	8	7	4	
V	285	9	22	12	7	6	4	

b) in § 5 Abs. 1a

Stufe Ia	775,— DM
Stufe Ib	562,— DM
Stufe II	375,— DM
Stufe III	262,— DM
Stufe IV	216,— DM
Stufe V	195,— DM

§ 2

Die Durchführungsverordnung zum Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 7. Mai 1935 (Reichsbesoldungsbl. S. 40) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Nr. 3. Umzugskostenvergütung

Zur Umzugskostenvergütung gehören

- Umzugskostenentschädigung nach § 4 oder § 5,
- Reiseentschädigung nach § 6,
- Zuschuß nach § 7,
- Mietentschädigung nach § 8,
- Beiträge zur Beschaffung von Ofen und Kochherden nach § 9 und
- Beiträge zur Instandsetzung und Beschaffung von Wohnungen nach § 10 des Gesetzes.

Auf die unter e und f genannten Bestandteile der Umzugskostenvergütung besteht kein Rechtsanspruch.“

2. Nr. 4. — Versetzung → ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Einem Antrag auf Versetzung aus persönlichen Gründen ist im allgemeinen nur stattzugeben, wenn durch die Versetzung des Beamten keine Kosten entstehen. Liegen zwingende persönliche Gründe für eine Versetzung vor (§ 2 Abs. 1 Buchstabe e des Gesetzes), so gilt Nr. 23. Sind zwingende persönliche Gründe nicht gegeben, so kann die Versetzung nur unter Verzicht auf Umzugskostenvergütung und Trennungsentschädigung angeordnet werden. Die Verzichtserklärung des Beamten hat dahan zu lauten,

daß er bereit und imstande ist, die sämtlichen aus Anlaß seiner Versetzung entstehenden Kosten selbst zu tragen und daß er für den Fall der Genehmigung seines Versetzungsgesuchs auf Erstattung aller ihm durch den Umzug erwachsenen Auslagen und auf Gewährung von Trennungsentschädigung verzichtet.

Die Verzichtserklärung des Beamten auf Umzugskostenvergütung und Trennungsentschädigung ist zu den Akten zu nehmen.

Die Versetzung ist abzulehnen, wenn der Beamte wirtschaftlich nicht in der Lage ist, die durch die Versetzung entstehenden Auslagen aus eigenen Mitteln zu bestreiten.“

b) Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) In der Versetzungsvorführung ist zum Ausdruck zu bringen, daß die Versetzung aus dienstlichen Gründen oder aus persönlichen Gründen unter Annahme des Verzichts auf Umzugskostenförderung oder unter Anerkennung zwingender persönlicher Gründe erfolgt.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„Nr. 10. Untergestelltes Umzugsgut

Als Umzugsgut gelten auch Gegenstände, die an dem Tage, zu dem die Versetzung, Anstellung, Einberufung oder der Umzug angeordnet ist, an einem dritten Ort lagern oder untergestellt sind. Die Beförderungsauslagen für die Überführung dieser Gegenstände vom dritten Ort zum bisherigen Wohnort sind nicht erstattungsfähig. Wird das untergestellte Umzugsgut unmittelbar an den neuen Wohnort überführt, so sind die für die unmittelbare Überführung entstandenen Beförderungsauslagen im Verhältnis der beiden Entfernungen vom dritten Ort zum bisherigen Wohnort und vom bisherigen zum neuen Wohnort aufzuteilen. Nur der auf die letztgenannte Entfernung entfallende Anteil ist erstattungsfähig, und zwar entweder bei der Zuschußgewährung nach § 7 des Gesetzes oder bei der Erstattung der Beförderungsauslagen nach § 4 Abs. 1 Buchstabe b des Gesetzes.“

4. In Nr. 11. — Beförderungsauslagen und Umzugsauslagen — wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 2 ist auch in den Fällen anzuwenden, in denen notwendige Mehrauslagen im Sinne von § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 5 des Gesetzes geltend gemacht werden.“

5. In Nr. 12. — Entfernungsberechnung — in der Fassung der Verordnungen vom 28. Oktober 1938 (Reichsbesoldungsbl. S. 337) und vom 9. Januar 1940 (Reichsbesoldungsbl. S. 8) erhält Absatz 2 Satz 2 folgende Fassung:

„Beträgt zwischen diesen Orten eine Verbindung auf dem Landweg nicht mehr als 50 km und ist diese wesentlich kürzer als die Eisenbahnverbindung, so ist die kürzere Landwegstrecke der Berechnung zugrunde zu legen, auch wenn sie nicht benutzt wurde.“

6. In Nr. 13. — Inselumzüge — in der Fassung der Verordnung vom 23. April 1940 (Reichsbesoldungsbl. S. 132) werden in Absatz 1 Buchstabe a Nummer i die Worte „einschließlich der Auslagen für das Versichern des Umzugsguts bis zum Betrage von 4½ vom Tausend“ ersetzt durch die Worte „einschließlich der Auslagen für Transport- und Bruchversicherung des Umzugsguts bis zum Betrag von zusammen 7 vom Tausend“.

7. In Nr. 16. — Abschnitt Zuschuß zur Umzugskostenentschädigung — wird Absatz 2 in der Fassung der Verordnung vom 7. Oktober 1941 (Reichsbesoldungsbl. S. 233) wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b werden die Worte „Auslagen für das Versichern des Umzugsguts bis zum Betrage von 3 vom Tausend“ ersetzt durch die Worte „Auslagen für Transport- und Bruchversicherung des Umzugsguts bis zum Betrag von zusammen 5 vom Tausend“.

b) Buchstabe c wird unter Wegfall des Strichpunktes am Schluß wie folgt ergänzt:

„und höchstens bis zum Betrag des dem Beamten zustehenden Beschäftigungstagegeldes. Die entsprechenden Fahrt- und Mehrauslagen, letztere sofern sie nicht nach Buchstabe e zu erstatte sind, können auch für eine Reise einer Person berücksichtigt werden, die einen Umzug vorbereiten und durchführen muß, weil sich zur Zeit des Umzugs kein Familienangehöriger mehr am alten Wohnort befindet, dem die Vorbereitung und Durchführung des Umzugs billigerweise zugemutet werden kann. Diese Auslagen können auch einem unverheirateten Beamten mit eigenem Hausstand (Nr. 8) für eine Reise zur Vorbereitung und Durchführung seines Umzugs gewährt werden;“.

c) In den Buchstaben c und e wird jeweils hinter „Familienangehörigen“ eingefügt „(Nr. 15 Abs. 1)“.

d) Die Buchstaben f und g erhalten folgende Fassung:

i) Arbeitslöhne für Installationsarbeiten und für Dekorationsarbeiten einschließlich der Löhne für das Umarbeiten von Fenstervorhängen, Tür- und Wandbehängen sowie von Vorhängen als Ersatz für Türen aus der alten Wohnung zur Verwendung in der neuen Wohnung, ferner Auslagen für die erforderlichen kleineren Er satz- und Ergänzungsteile;

g) Auslagen für neue Vorhänge an Fenstern und an die Wohnung abschließenden, verglasten Türen (einschließlich des Arbeitslohnes für die Verarbeitung von Stoffen zu derartigen Vorhängen), Vorhangstangen und Zugvorrichtungen bis zur Höhe von zwei Dritteln der notwendigen Kosten, wenn das Anschaffen erforderlich war, weil in der neuen Wohnung mehr Fenster und verglaste Außentüren oder solche mit größeren Ausmaßen vorhanden sind als in der alten Wohnung;“.

e) In Buchstabe h wird die Nummer 2 wie folgt ergänzt:

„ferner für Schutzkontakteinrichtungen und Schutzschaltungen (einschließlich Stecker und Verbindungsschläuche), wenn derartige Einrich tungen und Schaltungen aus Sicherheitsgründen vorgeschrieben sind.“.

f) In Buchstabe h wird als neue Nummer 4 eingefügt:

„4. nette Kochgeschirre (Töpfe und Pfannen) in besonderer Ausführung für elektrische Kochherde bis zur Hälfte der notwendigen Anschaffungskosten, wenn die Umstellung auf elektrische Kochart nicht von dem Beamten veranlaßt war, und zwar für 3 Stück bei Haushalten mit 1 bis 2 Personen, bei größeren Haushalten je Person für ein weiteres Stück, höchstens für insgesamt 6 Stück.“.

Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden Nr. 5 bis 7.

g) Buchstabe i erhält folgende Fassung:

i) Auslagen für Schulbücher und Unterrichtsmittel, die durch den Schulwechsel der Kinder nötig wurden, bis zu zwei Dritteln der Anschaffungskosten; Auslagen für Umschulungsunterricht bei Verseizungen von Beamten, wenn am alten und am neuen Wohnort nur verschiedene Schul systeme bestehen, und zwar bis zu zwei Dritteln der nachgewiesenen Auslagen, höchstens jedoch bis zu 200 Deutsche Mark je Kind; ferner etwaige Umschulungsgebühren in voller Höhe;“.

h) In Buchstabe m ist das Wort „kleinere“ zu streichen.

8. In Nr. 16. — Abschnitt: Nicht erstattungsfähige Auslagen — wird Absatz 3 wie folgt geändert:

a) Bei Buchstabe a werden die Worte „bei gesammeltem Versenden“ ersetzt durch die Worte „bei einem möglichen und zumutbaren gesammelten Versenden“.

b) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

c) Auslagen für das Neubeschaffen von Tür- und Wandbehängen und von Vorhängen als Ersatz für Türen;“.

9. In Nr. 18. — Beschaffung von Öfen und Kochherden —

a) erhält Absatz 2 folgende Fassung:

(2) Der Beitrag darf auch gewährt werden, wenn der Beamte bisher in den in Absatz 1 Satz i bezeichneten Gebieten Inhaber einer Dienstwohnung war oder eine Wohnung mit Zentral- oder Etagenheizung oder mit vom Vermieter gestellten Ofen und Kochherd bewohnt und durch eine Verseitung, Anstellung oder Umgangsanordnung gezwungen ist, Ofen und Kochherd zu beschaffen. Der Beitrag darf bei mehreren aufeinanderfolgenden Umzügen nur einmal bewilligt werden.“

b) wird als neuer Absatz 3 eingefügt:

(3) Der Beitrag darf unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 auch bei der Beschaffung dieser Gegenstände für Eigenheime gewährt werden.“

Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden Absätze 4 bis 8.

c) erhält im bisherigen Absatz 4 Satz 3 folgende Fassung:

„Der Beitrag darf auch für gemauerte (Kachel usw.) Öfen, Etagen- oder Zentralheizungen gewährt werden; er darf jedoch die Kosten für ortsbüliche eiserne Öfen in einfacher Ausführung (vergl. Absatz 3) nicht übersteigen.“

d) wird im letzten Satz des bisherigen Absatzes 4 zwischen „auf“ und „Badeöfen“ eingefügt „Durchlauferhitzer;“.

10. Nr. 20. — Umzugskostenbeihilfe beim Ausscheiden aus dem Dienst — in der Fassung der Verordnung vom 26. April 1937 (Reichsbesoldungsbl. S. 184) wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Beihilfe beträgt 80 vom Hundert des Grundbetrages der nach § 4 des Gesetzes oder 80 vom

Hundert der nach § 5 des Gesetzes zu zahlenden Umzugskostenentschädigung entsprechend der Umzugskostenstufe, der die Beamten vor ihrem Eintritt in den Warte- oder Ruhestand angehört haben.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Neben der Beihilfe nach den Absätzen 1 und 2 können die Fahrkosten der 3. Wagenklasse oder 2. Schiffsklasse für den Warte- oder Ruhestandsbeamten, seine Familienangehörigen und eine Hausangestellte ersetzt sowie Zuschuß (§ 7 des Gesetzes) und Öfenbeschaffungsbeitrag (§ 9 des Gesetzes) bewilligt werden. Hierbei sind höchstens die Kosten zugrunde zu legen, die entstanden wären, wenn der Umzug nach dem nächsten, jedoch nicht mehr als 100 km entfernt gelegenen Ort ausgeführt worden wäre, nach dem der Umzug möglich war.“

c) Absatz 5 ist zu streichen.

Die Absätze 6 bis 10 werden Absätze 5 bis 9.

Im bisherigen Absatz 7 werden die Worte „Abs. 1 bis 6“ in „Absatz 1 bis 5“ und im bisherigen Absatz 8 die Worte „Abs. 1 bis 7“ in „Absatz 1 bis 6“ geändert.

d) Im bisherigen Absatz 10 werden die Worte „Abs. 1 bis 6“ geändert in „Absatz 1 bis 5“; ferner fällt der letzte Satz fort.

11. In Nr. 23. — Umzugskostenbeihilfe für Versetzung aus persönlichen Rücksichten — wird in Absatz 2 folgender Satz 2 angefügt:

„Daneben kann Reiseentschädigung (§ 6 des Gesetzes) bewilligt werden.“

12. Nr. 25. — Trennungentschädigung bei Versetzung, Anstellung und Umzugsanordnung — in der Fassung der Verordnung vom 11. September 1942 (ReichsbesoldungsbL. S. 186) wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(1) Beamte können aus Anlaß ihrer Versetzung, Anstellung, Umzugsanordnung oder Einberufung angemessene Entschädigung für die ihnen entstehenden Mehrkosten (Trennungentschädigung) nach den folgenden Bestimmungen erhalten, so lange sie wegen Wohnungsmangels verhindert sind, eine Wohnung am neuen Dienstort zu beziehen.

(2) Verheiratete oder den Verheirateten gemäß Nr. 6 der Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten vom 11. September 1942 (ReichsbesoldungsbL. S. 184) in vollem Umfang gleichgestellte Beamte, die zu dem Zeitpunkt, zu dem ihre Versetzung, Anstellung oder Einberufung oder ihr Umzug angeordnet wird, am bisherigen Dienstort (Wohnort) eine Wohnung (auch in Untermiete) mit Kochgelegenheit hatten, in der in der Regel wenigstens eine Hauptmahlzeit für einen Familienangehörigen auf eigene Rechnung hergestellt wurde, können Ersatz der nachgewiesenen Mehrkosten am neuen Dienstort bis zur Höhe der Sätze der Beschäftigungsvergütung erhalten. Haben die obersten Dienstbehörden oder die ihnen unmittelbar nachgeordneten und von ihnen dazu besonders ermächtigten Behörden für bestimmte Orte Erfahrungssätze der Trennungentschädigung festgesetzt, so können diese gezahlt werden.

(3) Andere Beamte, die zu dem Zeitpunkt, zu dem ihre Versetzung, Anstellung, Einberufung oder ihr Umzug angeordnet wurde, am bisherigen Dienstort (Wohnort) einen eigenen Haushalt (Nr. 8) hatten, können Ersatz der Miete für ihre Wohnung am alten Dienstort in Grenzen der Nr. 17 oder Ersatz der notwendigen baren Auslagen für das Unterstellen ihrer Möbel erhalten, jedoch nicht mehr als der Monatsbetrag des Beschäftigungsgehaltes für ledige Beamte.

(4) Die Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten (Abordnungsbestimmungen), insbesondere die Nr. 3, sind in den Fällen der Absätze 2 und 3 sinngemäß anzuwenden. Auf die Gewährung von Trennungentschädigung besteht kein Rechtsanspruch.

(5) Die Empfänger von Trennungentschädigung sind verpflichtet, alle Änderungen in den für die Gewährung der Entschädigung maßgebenden Verhältnissen anzuzeigen.“

b) in Absatz 8 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Der Umzug darf nicht durch unangemessene Ansprüche an die Wohnung oder aus anderen nicht zwingenden Gründen verzögert werden.“

13. In der Überschrift der Nr. 27 wird das Wort „Vorschuß“ ersetzt durch „Abschlag“.

14. Die Anlage 1 — Zu Nr. 12 Abs. 5 DV. — erhält folgende Fassung:

Übersicht der sich aus § 4 Abs. 1 a des Gesetzes bei den verschiedenen Entfernungen ergebenden
Umzugskostenentschädigungen

Die Umzugskostenentschädigung beträgt

bei einer Umzugsentfernung von km	in Stufe					
	I a DM	I b DM	II DM	III DM	IV DM	V DM
bis 5	1175	862	537	375	324	285
über 5 bis 10	1210	887	555	388	335	294
über 10 bis 15	1245	912	573	401	346	303
über 15 bis 20	1280	937	591	414	357	312
über 20 bis 25	1315	962	609	427	368	321
über 25 bis 30	1350	987	627	440	379	330
über 30 bis 35	1385	1012	645	453	390	339
über 35 bis 40	1420	1037	663	466	401	348
über 40 bis 45	1455	1062	681	479	412	357
über 45 bis 50	1490	1087	699	492	423	366
über 50 bis 55	1525	1112	717	505	434	375
über 55 bis 60	1560	1137	735	518	445	384
über 60 bis 65	1595	1162	753	531	456	393
über 65 bis 70	1630	1187	771	544	467	402
über 70 bis 75	1665	1212	789	557	478	411
über 75 bis 80	1700	1237	807	570	489	420
über 80 bis 85	1735	1262	825	583	500	429
über 85 bis 90	1770	1287	843	596	511	438
über 90 bis 95	1805	1312	861	609	522	447
über 95 bis 100	1840	1337	879	622	533	456
über 100 bis 125	1892	1379	913	647	557	478
über 125 bis 150	1944	1421	947	672	581	500
über 150 bis 175	1996	1463	981	697	605	522
über 175 bis 200	2048	1505	1015	722	629	544
über 200 bis 225	2100	1547	1049	747	653	566
über 225 bis 250	2152	1589	1083	772	677	588
über 250 bis 275	2204	1631	1117	797	701	610
über 275 bis 300	2256	1673	1151	822	725	632
über 300 bis 325	2308	1715	1185	847	749	654
über 325 bis 350	2360	1757	1219	872	773	676
über 350 bis 375	2412	1799	1253	897	797	698
über 375 bis 400	2464	1841	1287	922	821	720
über 400 bis 425	2501	1868	1306	937	834	732
über 425 bis 450	2538	1895	1325	952	847	744
über 450 bis 475	2575	1922	1344	967	860	756
über 475 bis 500	2612	1949	1363	982	873	768
über 500 bis 525	2649	1976	1382	997	886	780
über 525 bis 550	2686	2003	1401	1012	899	792
über 550 bis 575	2723	2030	1420	1027	912	804
über 575 bis 600	2760	2057	1439	1042	925	816
über 600 bis 625	2785	2073	1453	1051	933	823
über 625 bis 650	2810	2089	1467	1060	941	830
über 650 bis 675	2835	2105	1481	1069	949	837
über 675 bis 700	2860	2121	1495	1078	957	844
über 700 bis 725	2885	2137	1509	1087	965	851
über 725 bis 750	2910	2153	1523	1096	973	858
über 750 bis 775	2935	2169	1537	1105	981	865
über 775 bis 800	2960	2185	1551	1114	989	872
über 800 bis 825	2975	2196	1561	1121	996	878
über 825 bis 850	2990	2207	1571	1128	1003	884
über 850 bis 875	3005	2218	1581	1135	1010	890
über 875 bis 900	3020	2229	1591	1142	1017	896
über 900 bis 925	3035	2240	1601	1149	1024	902
über 925 bis 950	3050	2251	1611	1156	1031	908
über 950 bis 975	3065	2262	1621	1163	1038	914
über 975 bis 1000	3080	2273	1631	1170	1045	920
über 1000 km für je weitere 25 km oder Teile davon	6	5	5	4	4	4

15. Die Anlage 2 — Zu Nr. 28 Abs. 1 DV. — Umzugskostenrechnung erhält folgende Fassung:

„Anlage 2
Zu Nr. 28 Abs. 1 DV

Titelbuch		
Seite		Nr.

Umzugskostenrechnung

des (Amtsbezeichnung) (Name)

von (Dienststelle)

über einen aus dienstlichen — zwingenden persönlichen¹⁾ Gründen ausgeführten Umzug.

(Anweisende Behörde)		, den
(Geschäftszeichen)		An die
		(Kasse)
		in
Anlagen (Ü.-Belege)		
Auszahlungsanordnung		
Rechnungsjahr: 19.....		Haushaltsüberwachungsliste Nr.
Verbuchungsstelle: Kap. Tit. Abschn.		
(Raum für den Maschinendruck)		
Haushaltsausgabe (Gesamtbetrag!): DM Pf		
Als Abschlag-Vorschuß ¹⁾ sind bereits gezahlt:		
1.	DM Pf, lt. Kassenanweisung vom	— HÜL Nr. — R.J. 19.....
2.	DM Pf, lt. Kassenanweisung vom	— HÜL Nr. — R.J. 19.....
3.	DM Pf, lt. Kassenanweisung vom	— HÜL Nr. — R.J. 19.....
Mithin sind <u>auszuzahlen</u> ¹⁾ <u>anzunehmen</u> ¹⁾ :	DM Pf, in Buchstaben	DM Pf
Die Abschlags-Vorschuß ¹⁾ -Zahlung — en ¹⁾ <u>ist</u> ¹⁾ zu verrechnen		
Festgestellt: (auf DM — nur im Falle von § 87 Abs. 2 RRO —)		Sachlich richtig: Im Auftrage:
(Unterschrift, Amtsbez. des Feststellungsbefugten)		(Unterschrift des Anordnungsbefugten)

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Bescheinigung

..... DM Pf eingezahlt — erhalten

....., den

..... (Unterschrift)

..... (Amtsbezeichnung)

Anmerkung: Die umrahmten Teile sind von dem anfordernden Beamten — Angestellten — nicht auszufüllen.

A. Tgb.		
Seite		Nr.

1. Begründung des Anspruchs auf die Umzugskostenentschädigung:

1. Durch Erlaß de..... vom 19.....
Verfügung Nr. bin ich zum 19..... versetzt — einberufen — mit Wirkung
vom 19..... in eine Planstelle — eingewiesen — worden, ist mein Umzug
zum 19..... angeordnet worden¹⁾ von (Ort und Dienststelle)
..... nach (Ort und Dienststelle)
und war ich genötigt, meine Wohnung — innerhalb der politischen Gemeinde — zu wechseln¹⁾.

Ich habe den Umzug mit meinem Umzugsgut in der Zeit vom 19 bis 19
von nach ausgeführt.

2. Im Monat vor dem Tage, zu dem die Versetzung — Einberufung — der Umrug¹⁾ angeordnet war, d. h. im Monat 19, sind meine Bezüge nach der $\frac{\text{Besoldungs}^1)}{\text{Vergütungs}^1)}$ -Gruppe berechnet worden.

3. a) Der Umzug ist ausgeführt worden
von nach auf dem — Schienen- — Land- — Wasser- — weg¹⁾

- b) Die Umzugsentfernung beträgt

Die Entfernungen auf dem Land- oder Wasserweg sind aus der amtlichen Bescheinigung (Anl.) — aus der amtlichen Karte¹⁾ entnommen worden.
(Bezeichnung der Karte)

4. (Nur von unverheirateten Beamten Angestellten mit eigenem Hausstand auszufüllen).

Ich bin geboren am

5. An dem unter 1 bezeichneten Tag war ich — verheiratet mit eigenem Hausstand — unverheiratet, aber einem verheirateten Beamten Angestellten gleichzustellen, da ich

— verheiratet ohne eigenen Hausstand — unverheiratet mit eigenem Hausstand — unverheiratet ohne eigenen Hausstand¹⁾ war.

6. Meinem jetzigen Umzug ist ein Umzug gleicher Art infolge — Versetzung — Umzugsanordnung¹⁾ am 19

— nicht¹⁾ vorhergegangen.

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

2. Berechnung der Umzugskostenentschädigung

1. (für verheiratete und ihnen gleichgestellte Beamte
Angestellte mit eigenem Hausstand) Umzugskostenentschädigung nach § 4 Abs. 1a UGK. entnommen aus Anl. 1 DV oder
Umzugskostenentschädigung nach § 5 Abs. 1a UGK.¹⁾

2. (für verheiratete Beamte
Angestellte ohne eigenen Hausstand) 20 vom Hundert des Grundbetrags
Beförderungsauslagen nach § 4 Abs. 1b UGK. (zusammengestellt mit Belegen auf Anlage) oder
Umzugsauslagen nach § 5 Abs. 1c UGK. (zusammengestellt mit Belegen auf Anlage)¹⁾

3. (für unverheiratete Beamte
Angestellte mit eigenem Hausstand) — 50 — 30¹⁾ vom Hundert der Umzugskostenentschädigung nach § 4 Abs. 1c UGK.; nach Anl. 1 DV beträgt die volle Entschädigung DM, mithin oder
50 vom Hundert der Umzugskostenentschädigung nach § 5 Abs. 1b UGK.¹⁾

4. (für unverheiratete Beamte
Angestellte ohne eigenen Hausstand) Umzugsauslagen nach § 4 Abs. 1d — § 5 Abs. 1c UGK.¹⁾ (zusammengestellt mit Belegen auf Anlage)

5. (für besondere Fälle) ermäßigte Umzugskostenentschädigung gemäß § 4 Abs. 4 UGK. oder
Umzugsauslagen beim Trageumzug nach § 5 Abs. 2 UGK. (zusammengestellt mit Belegen auf Anlage) oder
Zuschlag von 10 vom Hundert der Umzugskostenentschädigung nach § 4 Abs. 3 — § 5 Abs. 1 Schlußsatz¹⁾ oder
Zuschuß nach § 7 UGK. (Zusammenstellung der Auslagen mit Belegen auf Anl.), genehmigt durch Verfügung de vom 19 Nr.

6. Reisekostenvergütung des Beamten
Angestellten nach anl. Reisekostenrechnung (Anl.)

7. Auslagen für die Fahrkarten für
a) Ehefrau
b) Kinder (Name und Alter)
.....
c) sonstige Verwandte (Name und Verwandtschaftsverhältnis)
d) Hausangestellte (Name und Art der Stellung)

Zusammen für Fahrkarten Klasse
..... je DM =
..... Fahrkarten Klasse
..... je DM =

Dazu für die Strecke von nach
Eil- oder Schnellzugzuschlag¹⁾ Stück je DM =
Stück je DM =
Platzkartengebühr Stück je DM =
Stück je DM =

Z. Zt. der Ausführung des Umzugs erhielt ich Dienstbezüge aus Besoldungs
Vergütungs Gruppe

8. Beförderungsauslagen auf Landwegen

9. Mietentschädigung nach § 8 UGK. (Begründung und Berechnung mit Belegen auf Anlage)

10. Beitrag zum Beschaffen von Öfen und Kochherden nach Nr. 18 DV
Erlaß
Genehmigt durch Erlaß de
vom Nr. (Zusammenstellung der Auslagen mit Belegen auf Anlage).

11.

Als Abschlag-Vorschuß¹⁾ sind von der Kasse in bereits ausgezahlt

Mithin $\frac{\text{noch auszuzahlen}^1)}{\text{anzunehmen}^1)}$

Ich versichere pflichtgemäß die Richtigkeit meiner Angaben. Die unter 7 und 8 eingesetzten bzw. die mit den beigefügten Belegen angeforderten Kosten sind mir wirklich entstanden.

....., den 19

(Unterschrift)

¹⁾) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

§ 3

(1) Die Bestimmungen des § 1 und des § 2 Nr. 7 Buchstabe g betreffend Berücksichtigung der Anslagen für Umschulungsunterricht sind auf alle Umzüge anzuwenden, die seit dem 1. September 1952 durchgeführt worden sind.

(2) Die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die vom 1. April 1953 ab durchgeföhrter Umzüge.

Düsseldorf, den 4. September 1953.

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Flecken.

— GV. NW. 1953 S. 348.

**Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft
und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 4. September 1953.

Betrtiff: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Preuß. Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsammel. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung in Köln S. 385 die Anordnung über die Verleihung des Enteig-

nungsrechts zu Gunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen für den Bau und Betrieb einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung von der bestehenden 110-kV-Leitung in Siegburg zu den Mannstaedtwerken in Troisdorf im Siegkreis bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1953 S. 355.

Düsseldorf, den 12. September 1953.

Betrtiff: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Preuß. Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsammel. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung in Düsseldorf S. 207 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zu Gunsten der Ruhrgas-Aktiengesellschaft in Essen für den

Bau und Betrieb einer Anschlußgasleitung zu dem Betriebe der Firma Joh. Vaillant KG., Remscheid, sowie weiterer von ihr abzweigender Anschlußleitungen einschließlich der betriebsnotwendigen Nebenanlagen im Stadtkreis Remscheid

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1953 S. 355.

Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrtiff: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 31. Juli 1953

Aktiva	(Betrage in 1000 DM)					Passiva		
	Veränderungen gegenüber der Vorwoche					Veränderungen gegenüber der Vorwoche		
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*	—	185 928	—	—	255 027	Grundkapital	—	65 000
Postcheckguthaben	—	1	—	—	2	Rücklagen und Rückstellungen	—	—
Inlandswechsel	—	188 594	—	—	3 808	Einlagen	—	101 409
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der Bundesverwaltung	—	12 000	—	—	12 000	a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter)	757 893	— 198 585
Wertpapiere	—	13 965	—	—	—	b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	179	— 109
a) am offenen Markt gekaufte	75	14 040	—	—	—	c) von öffentlichen Verwaltungen	76 329	— 70 665
b) sonstige	—	—	—	—	—	d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	7 173	— 3 910
Ausgleichsforderungen	—	631 214	—	—	927	e) von sonstigen inländischen Einlegern	78 447	— 4 799
a) aus der eigenen Umstellung	29 055	660 269	—	927	—	f) von ausländischen Einlegern	28 411	948 432
b) angekauft	—	—	—	—	—	+ 8 073	— 260 397	
Lombardsforderungen gegen Wechsel	—	1 001	—	—	1 160	Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	—	18 070
b) Ausgleichsforderungen	5 538	—	—	—	12 394	—	—	+ 151
c) sonstige Sicherheiten	72	—	6 611	—	1 480	Sonstige Verbindlichkeiten	—	24 400
Beteiligung an der BdL	—	—	28 000	—	—	Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	(177 518)	—
Sonstige Vermögenswerte	—	—	61 868	—	—	An die BdL verkauftte Ausgleichsforderungen	(— 146)	—
		1 157 311		—	259 899		1 157 311	— 259 899

* Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Juli 1953

Reserve-Soll : 131 197
Reserve-Ist : 277 035

Veränderungen gegenüber dem Vormonat

÷ 5 369
÷ 29 214

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 31. Juli 1953.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:

Geiselhart.

Böttcher.

— GV. NW. 1953 S. 355.

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 22. August 1953

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)				Passiva				
	'Veränderungen gegenüber der Vorwoche'				'Veränderungen gegenüber der Vorwoche'				
Guthaben bei der Bank deutscher Länder . . .	—	299 899	—	+ 62 155	Grundkapital	—	65 000	—	—
Postcheckguthaben	—	3	—	—	Rücklagen und Rückstellungen	—	101 409	—	—
Inlandswechsel	—	181 269	—	+ 10 336	Einlagen	—	—	—	—
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der Bundesverwaltungen	—	2 000	—	—	a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter)	899 496	—	+ 121 277	—
Wertpapiere					b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	213	—	93	—
a) am offenen Markt gekaufte	13 949	—	16	—	c) von öffentlichen Verwaltungen	52 712	—	50 735	—
b) sonstige	75	14 024	—	16	d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	10 690	—	2 451	—
Ausgleichsforderungen					e) von sonstigen inländischen Einlegern	74 193	—	1 112	—
a) aus der eigenen Umstellung	631 214	—	—	f) von ausländischen Einlegern	15 517	1 052 821	—	2 840	+ 64 046
b) angekauft	28 892	660 106	—	—	Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	—	9 969	—	+ 7 877
Lombardforderungen gegen					Sonstige Verbindlichkeiten	—	24 674	—	+ 118
a) Wechsel	296	—	845	—	Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	(151 713)	—	(— 3 487)	—
b) Ausgleichsforderungen	6 136	—	97	—					
c) Sonstige Sicherheiten	3	6 435	—	1					
Beteiligung an der BdL	—	28 000	—	—					
Sonstige Vermögenswerte	—	62 137	—	+ 13					
		1 253 873		+ 72 041			1 253 873		+ 72 041

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 22. August 1953.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:

Geiselhart, Fessler, Böttcher.

— GV. NW. 1953 S. 357.

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 31. August 1953

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)				Passiva				
	'Veränderungen gegenüber der Vorwoche'				'Veränderungen gegenüber der Vorwoche'				
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*) . . .	—	51 149	—	- 248 750	Grundkapital	—	65 000	—	—
Postcheckguthaben	—	3	—	—	Rücklagen und Rückstellungen	—	101 409	—	—
Inlandswechsel	—	257 926	—	+ 76 657	Einlagen	—	—	—	—
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der Bundesverwaltungen	—	5 000	—	+ 3 000	a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter)	735 011	—	164 455	—
Wertpapiere					b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	175	—	38	—
a) am offenen Markt gekaufte	13 949	—	14 024	—	c) von öffentlichen Verwaltungen	44 106	—	8 606	—
b) sonstige	75	—	—	—	d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	8 097	—	2 593	—
Ausgleichsforderungen					e) von sonstigen inländischen Einlegern	77 794	—	3 601	—
a) aus der eigenen Umstellung	631 214	—	660 109	—	f) von ausländischen Einlegern	28 025	893 203	- 12 508	- 159 613
b) angekauft	28 895	—	—	—	Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	—	1 083	—	8 886
Lombardforderungen gegen					Sonstige Verbindlichkeiten	—	25 169	—	495
a) Wechsel	1 701	—	—	—	Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	(156 262)	—	(+ 4 549)	—
b) Ausgleichsforderungen	3 847	—	—	—					
c) sonstige Sicherheiten	122	—	5 670	—					
Beteiligung an der BdL	—	28 000	—	—					
Sonstige Vermögenswerte	—	63 988	—	+ 1 851			1 085 869		- 168 004
		1 085 869		- 168 004					

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats August 1953.

Veränderungen gegenüber dem Vormonat

Reserve-Soll : 120 091

— 11 106

Reserve-Ist : 239 844

— 37 191

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 31. August 1953.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:

Fessler.

Böttcher.

— GV. NW. 1953 S. 357.

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 7. September 1953

Aktiva	(Betrage in 1000 DM)				Passiva				
	Veränderungen gegenüber der Vorwoche				Veränderungen gegenüber der Vorwoche				
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*).	—	190 362	—	+ 139 213	Grundkapital	—	65 000	—	—
Postcheckguthaben	—	3	—	—	Rücklagen und Rückstellungen	—	101 409	—	—
Inlandwechsel	—	257 074	—	852	Einlagen				
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der Bundesverwaltungen		5 000		—	a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter)*)	860 451		+ 125 440	
Wertpapiere					b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	182		+ 7	
a) am offenen Markt gekauft	13 949				c) von öffentlichen Verwaltungen	45 570		+ 1 464	
b) sonstige	75				d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	17 065		+ 8 968	
Ausgleichsforderungen					e) von sonstigen inländischen Einlegern	70 661		+ 7 133	
a) aus der eigenen Umstellung	631 214				f) von ausländischen Einlegern	28 004	1 021 933	+ 21	+ 128 725
b) angekauft	28 423				Schwebe-Verrechnungen im Zentralbanksystem	—	9 168	—	+ 8 085
Lombardforderungen gegen					Sonstige Verbindlichkeiten	—	25 348	—	+ 179
a) Wechsel	31				Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	(152 764)	—	(— 3 498)	—
b) Ausgleichsforderungen	5 225								
c) sonstige Sicherheiten	3								
Beteiligung an der BdL	—								
Sonstige Vermögenswerte	—	63 499	—	489					
		1 222 858		+ 136 989			1 222 858		+ 136 989

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats August 1953

Reserve-Soll 120 091
Reserve-Ist 239 844

Veränderungen gegenüber dem Vormonat

+ 11 106
— 37 191

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

*) Mindestreserven gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats August 1953

Reserve-Soll 797 233
Reserve-Ist 814 054

Überschußreserven 16 821

Veränderungen gegenüber dem Vormonat

+ 24 948
— 56 234

— 81 182

Summe der Überschreitungen 17 149

Summe der Unterschreitungen 328

Überschußreserven 16 821

— 81 144

+ 38

— 81 182

Düsseldorf, den 7. September 1953.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:
Geiselhart. Fessler. Böttcher. Braune.

— GV. NW. 1953 S. 358.

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.

Herausgegeben vor der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5–11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.